



HESSISCHER LANDTAG

30. 03. 2011

*Dem
Unterausschuss Justizvollzug
überwiesen*

Berichts Antrag der Abg. Hofmann, Faeser, Waschke (SPD) und Fraktion betreffend den offenen Vollzug in hessischen Justizvollzugsanstalten

Durch die Förderalismusreform ist der Strafvollzug in den Aufgabenbereich der Länder übergegangen. Der Hessische Landtag hat am 22.06.2010 ein hessisches Strafvollzugsgesetz mit den Stimmen von CDU und FDP verabschiedet. Verändert haben sich durch die landesrechtliche Regelung unter anderem die Bestimmungen für den offenen Vollzug. So sollte gem. § 10 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes ein Gefangener in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzugs untergebracht werden, wenn er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genüge und namentlich nicht zu befürchten war, dass er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeit des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werde. In dem Hessischen Strafvollzugsgesetz ist diese "Soll-Vorschrift" bei ansonsten fast wortgleichen Anforderungen einer "Kann-Vorschrift" gewichen, das heißt, die Gewährung des offenen Vollzuges steht nun vollständig im Ermessen der Behörde.

Dies vorangestellt, wird die Landesregierung ersucht, im Unterausschuss Justizvollzug über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Wie oft wurde der offene Vollzug seit Geltung des Hessischen Strafvollzugsgesetzes gewährt?
In wie vielen Fällen wurde die Einweisung in den offenen Vollzug abgelehnt und aus welchen Gründen?
2. Wie oft wurde der offene Vollzug in einem vergleichbaren Zeitraum während der Geltung des Strafvollzugsgesetzes des Bundes gewährt?
In wie vielen Fällen wurde in diesem Zeitraum die Einweisung in den offenen Vollzug abgelehnt und aus welchen Gründen?
3. Wie hat sich die in der Vorbemerkung erwähnte rechtliche Änderung ansonsten praktisch ausgewirkt?
4. Wie viele Plätze des offenen Vollzuges wurden seit 1999 geschaffen?
Aufschlüsselung bitte nach Jahren.
5. Wie viele Plätze sind in Hessischen Justizvollzugsanstalten momentan für den offenen Vollzug vorgesehen?
Wie verteilen sich die Plätze auf die einzelnen Anstalten in Hessen?
6. Wie viele Plätze sind in Hessischen Jugendvollzugsanstalten momentan für den Vollzug vorgesehen?
Wie verteilen sich die Plätze auf die einzelnen Anstalten in Hessen?
7. Wie sind die in Frage 5 und 6 aufgeführten Plätze belegt?
Für den Fall der vollständigen Belegung, gibt es Wartelisten für eine Verlegung in den offenen Vollzug?
Falls ja, aus welchen Vollzugsanstalten kommen die sich auf den Wartelisten befindenden Häftlinge?

Wiesbaden, 29. März 2011

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

**Faeser
Hofmann
Waschke**